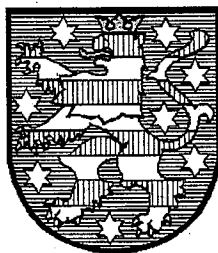


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 11. September 2020 **für Recht erkannt:**

Ziffer 1 bis 3 des Bescheides der Beklagten vom 30. Juni 2020 wird hinsichtlich des „Offensichtlichkeitsurteils“ aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der in 1990 oder 1991 geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger, islamischen Glaubens und arabischer Volkszugehörigkeit.

Seinen erstmals gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 3. Februar 2017 nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig ab, nachdem Italien auf ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO nicht reagiert hatte und bereits deshalb die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages auf Italien übergegangen war. Ferner wurde dem Kläger die Abschiebung nach Italien angedroht. Der Kläger entzog sich der Überstellung nach Italien und tauchte unter. Die daraufhin verlängerte Überstellungsfrist lief am 14. Juni 2018 ab, mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig wurde.

Am 28. Februar 2019 stellte der Kläger aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, nachdem er bereits in 2017 vom Amtsgericht Rudolstadt mehrfach wegen Diebstahls rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt worden war. Nachdem der Kläger sich in seinem ersten Asylverfahren als syrischer Staatsbürger ausgegeben hatte, der in Damaskus geboren worden sei, begründete er seinen Asylfolgeantrag mit Schreiben vom 27. Februar 2019 dahingehend, dass er sich im Rahmen seines ersten Asylverfahrens nicht richtig und kooperativ verhalten habe. Er bereue es, auf Ratschläge von falschen Freunden gehört zu haben. Er sei nach seiner jüngsten Einreise nach Deutschland direkt zur Polizei gegangen und habe seine richtigen Daten offengelegt. Er sei in Ägypten massiv bedroht worden und fürchte um sein Leben. Grund seiner Ausreise aus Ägypten sei massiver Druck der sogenannten Muslimbruderschaft gewesen. Er sei aufgrund seiner militärischen Ausbildung von ihr erpresst worden und habe auf christliche Minderheiten und Kirchen Anschläge begehen sollen. Er habe sich zum Schein darauf eingelassen und einen finanziellen Vorschuss der Muslimbruderschaft genutzt, um aus seinem Heimatland zu fliehen und sich der Erpressungssituation zu entziehen. Er sei über den Seeweg nach Italien eingereist. Das Boot sei kurz vor der italienischen Küste gesunken, wobei er sich habe retten können. Seine Mutter und sein Sohn lebten

noch in einem gemeinsamen Haushalt in Ägypten. Beiden sei von der Muslimbruderschaft nach seinem Verschwinden nachgestellt worden. Seine Familie gehe davon aus, dass er ertrunken sei. Die Muslimbruderschaft lasse Einwohner verschwinden und die Polizei sei machtlos. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Schreibens Bezug genommen.

Im Rahmen seiner Anhörung am 7. Januar 2020 gab er ferner an, dass er sich der Abschiebung nach Italien entzogen habe, weil er befürchtete, von dort nach Ägypten abgeschoben zu werden. Zudem könne man in Italien nicht leben. Das Leben in Deutschland sei besser. In Ägypten habe er eine Ausbildung als Taucher absolviert. Er sei dann beim Militär gewesen. Dort müsse man machen, was einem befohlen werde. Man müsse auch Menschen töten, wenn man dazu aufgefordert werde. Er sei jung gewesen und habe gelebt. Er habe Haschisch geraucht, getrunken und etwas mit Frauen gehabt. Er sei weder gegen Muslime noch gegen Christen gewesen. Dann habe man von ihm gewollt, dass er eine Kirche in die Luft sprengt. Das sei etwa in 2013 oder 2014 nach Abschluss seines Militärdienstes gewesen. Er habe dafür Geld bekommen und eine Tasche mit Sprengstoff. Das Geld habe er genommen und sei nach Europa gereist. Er habe in Hamburg als Taucher arbeiten wollen. In Alexandria habe es drei Kontakte in einer Moschee gegeben, in denen er gegen Christen indoktriniert werden sollte. Die Anwerbung und Geldübergabe sei etwa im Sommer 2014 oder 2015 gewesen. Er sei danach in eine Bar gegangen und habe sich betrunken. Danach habe er das Geld nach und nach ausgegeben, bis er einen Schmuggler gefunden habe, der ihn über das Meer gebracht habe. Den Namen der Kirche, auf die er einen Anschlag verüben sollte, kenne er nicht. Nach der Anwerbung und der Entgegennahme des Geldes habe er sich noch ca. sechs Monate in Alexandria aufgehalten. Weitere Kontakte habe es nicht gegeben, weil er untergetaucht sei und sich meistens mit Freunden und Gleichgesinnten zusammen aufgehalten habe. Dass er sich sechs Monate vor den Anhängern der Muslimbruderschaft habe verstecken können, sei Glück gewesen. Die Anhänger der Muslimbruderschaft seien etwa 2018, also ein Jahr nach dem Anwerbungsversuch bei seiner Mutter gewesen. Auf die Frage, was denn der Kläger mit dem Sprengstoff gemacht habe, den er übergeben bekommen habe, erklärte er, dass er nur das Geld bekommen habe. Auf die Widersprüche hingewiesen erklärte der Kläger, er fühle sich wie ein Verdächtiger und habe gedacht, dass das Bundesamt ihm helfe und ihn nicht verdächtigen wolle. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Niederschrift des Bundesamtes Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 30. Juni 2020 nahm das Bundesamt das Asylverfahren nach § 71 AsylG i.V.m. § 51 VwVfG auf und lehnte den Asylantrag und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 bis 3).

Das Vorliegen von Abschiebungsverboten wurde verneint (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Ferner wurde die Abschiebung nach Ägypten angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 40 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Begründend führte das Bundesamt an, dass im ersten Asylverfahren das Vorbringen des Klägers nicht geprüft worden sei, da der Asylantrag lediglich im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach der Dublin-III-Verordnung verbeschieden worden sei. Die nunmehr vom Kläger vorgetragene und geänderte Sachlage könne sich bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken. In der Sache sei das Asylbegehren offensichtlich unbegründet, da das Vorbringen unschlüssig, widersprüchlich und insgesamt unglaublich sei. Darüber hinaus habe der Kläger auch nicht plausibel erklärt, weshalb er zunächst angegeben habe, syrischer Staatsangehöriger zu sein, wenn er angeblich in Ägypten Verfolgung durch Muslimbrüder befürchte. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen. Der Bescheid wurde ihm am 6. Juli 2020 zugestellt.

Der Kläger hat am 10. Juli 2020 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt, der mit Beschluss vom 23. Juli 2020 - 2 E 951/20 Ge- abgelehnt wurde. Die Rechtsbehelfe wurden damit begründet, dass das Vorbringen alles andere als unschlüssig und widersprüchlich sei. Selbst wenn sich der Kläger etwas konfus eingelassen habe, könne der Asylantrag jedenfalls nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Dies gelte vor allem dann, wenn nach der Auskunftslage im Herkunftsland sich die Dinge in ähnlicher Weise ereignen, wie es der Asylbewerber schildert. Das sei hier der Fall. Hierzu verweist der Kläger auf näher bezeichneten Erkenntnisquellen. Der Asylantrag sei auch nicht deshalb offensichtlich unbegründet, weil der Kläger in seinem Erstverfahren über seine Identität getäuscht habe. Der Tatbestand des § 30 Abs. 3 Ziffer 2 AsylG sei nicht verwirklicht, da der Kläger gegenwärtig nicht mehr täusche. Ferner hat er sein Vorbringen mit Schriftsatz vom 1. September 2020 ergänzt. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30. Juni 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen,

hilfsweise das Offensichtlichkeitsurteil in dem angefochtenen Bescheid vom 30. Juni 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den des Behördenvorgangs sowie der von dem Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 24. August 2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da die Beteiligte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

I.) Die Klage ist im Hauptantrag unbegründet. Die mit Bescheid der Beklagten vom 30. Juni 2020 erfolgte Ablehnung des Asylantrags ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder einen Anspruch auf die nur noch begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu 1.) bzw. des hilfsweise geltend gemachten subsidiären Schutzstatus (dazu 2.). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor (dazu 3.). Die ferner verfügte Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot sind rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden (dazu 4.).

1.) Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG nicht zu. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in

Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Prüfung der Verfolgungsgründe richtet sich nach Maßgabe der §§ 3a bis 3e AsylG. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG); ferner von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in diesem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Für die Prognose, die bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft anzustellen ist, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95 und nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende, unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.12; Urteil vom 22. November 2011 - 10 C 29.10 -, juris, Rn. 23 ff.). Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der

Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies unterliegt vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissens- und Bildungsstand sowie die Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, juris, Rn. 2; vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris, Rn. 8, und vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris).

In Anwendung dieser Maßstäbe hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger nicht aufgrund erlittener oder unmittelbar bevorstehender flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgungsmaßnahmen aus Ägypten ausgereist ist und dass ihm auch bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Hierfür besteht weder nach den vorhandenen Erkenntnisquellen zu den politischen Verhältnissen in Ägypten noch nach dem Vorbringen des Klägers hinreichender Anhalt.

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen bestehen keinerlei belastbare Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einem politischen Verfolgungsgeschehen in Ägypten im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Ausreise ausgesetzt war und ihm ein solches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rückkehr droht. Das Vorbringen des Klägers ist widersprüchlich und von Ungereimtheiten geprägt. Abgesehen davon, dass der Kläger nicht in der Lage war, den Anwerbungsversuch durch Muslimbrüder für einen entsprechenden Anschlag auf eine christliche Kirche zeitlich einzuordnen, verwickelte sich der Kläger auch im weiteren in erhebliche Widersprüche. Im Rahmen der zweistündigen Anhörung vor dem Bundesamt bot er als Zeitpunkte für eine entsprechende Anwerbung den Zeitraum 2013/2014, sodann 2015 und zuletzt 2017 an. Nach seinem zuletzt mit Schriftsatz vom 1. September 2020 erfolgten Vorbringen seien erste Kontaktversuche nunmehr bereits in 2010 oder 2011 erfolgt. Diese Zeitangaben zu Anwerbungsversuchen können so nicht überzeugen. Ferner wies er darauf hin, dass er bei dem Anwerbungsversuch 100.000 ägyptische Pfund und eine Tasche mit Sprengstoff erhalten haben will. Im Verlaufe der Anhörung meinte der Kläger dann, nur noch Geld erhalten zu haben, nachdem er die Frage nicht beantworten konnte, was er mit dem Sprengstoff gemacht habe. Der Kläger konnte auch nicht näher erläutern, weshalb er sich nach dem angeblichen Anwerbungsversuch und der Annahme von Geld sich noch sechs Monate in Ägypten unbehelligt aufhalten

konnte, wenn er nunmehr Verfolgung durch die Muslimbruderschaft in Ägypten befürchte. Unklar bleibt auch, wie die Muslimbruderschaft Kontakt zu seiner Mutter aufgenommen haben will. Angesichts dieser Widersprüche ist der Kläger, der bereits in seinem ersten Asylverfahren über seine Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat, unglaublich. Zu Recht weist in diesem Zusammenhang das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid darauf hin, dass der Kläger nicht in der Lage war, zu erläutern, weshalb er sich dort auf eine syrische Staatsangehörigkeit berief, wenn er doch schon damals in Ägypten politische Verfolgung erlitten haben will. Ferner wird auf die weiteren durch das Bundesamt festgestellten Widersprüche verwiesen. In der mündlichen Verhandlung hat sich der Kläger nicht mehr weiter einlassen wollen. Abgesehen davon bieten die Erkenntnisquellen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Muslimbruderschaft, die als Terrororganisation in Ägypten verboten ist, einen maßgeblichen Verfolgungseinfluss in Ägypten etwa auf abtrünnige Personen ausüben kann (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten 13. Juni 2020, Stand: März 2020). Selbst eine Verfolgung Koptischer Christen durch die Muslimbruderschaft wird in der Rechtsprechung ganz überwiegend sowohl als Gruppenverfolgung als auch als Individualverfolgung verneint. Dies gilt insbesondere bei einem Aufenthalt in den Millionenmetropolen Kairo und Alexandria (VG Augsburg, Urteil vom 20. März 2018- Au 6 K 17.34310 - -m.w.N., zitiert nach Juris).

2. Die Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzstatus gem. § 4 Abs. 1 AsylG liegen ebenfalls nicht vor. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der oben dargelegte Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Gewährung subsidiären

Schutzes steht im Übrigen nach §§ 4 Abs. 3; 3e AsylG ebenfalls die Möglichkeit des inländischen Schutzes entgegen. Sämtliche Voraussetzungen für einen entsprechenden Schutzstatus sind hier zu verneinen.

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylG. Nach den obigen Feststellungen drohen dem Kläger weder die Todesstrafe noch Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für eine etwaig drohende unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung durch staatliche Organe oder Organisationen. Glaubhaftes Vorbringen ist hierzu nicht erfolgt. Der Kläger unterliegt allenfalls der allgemeinen Gefahr, in Ägypten Opfer einer Straftat zu werden. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, da innerstaatliche bewaffnete Konflikte in Ägypten nicht zu verzeichnen sind.

3. Es liegen im Falle des Klägers auch keine nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht, was nach den obigen Feststellungen zu verneinen ist. Ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt allerdings nicht nur bei Gefahren für Leib und Leben, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, in Betracht, sondern auch bei extremen Gefahren, die sich beispielsweise aus einer katastrophalen Versorgungslage ergeben können. Schlechte humanitäre Verhältnisse verletzen Art. 3 EMRK aber nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn nämlich die gegen die Ausweisung sprechenden humanitären Gründe als zwingend anzusehen sind (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, LS, Rn. 25). Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet. Erkenntnisse dazu, dass die humanitären Bedingungen im Großraum Kairo bzw. Alexandria, wohin der Kläger abgeschoben werden würde, oder auch in Ägypten insgesamt so schlecht sind, dass der Kläger sich einer extremen Gefahr für Leib oder Leben gegenüber sieht, liegen nicht vor und

sind auch nicht vorgetragen. Im Rahmen von zwei Sozialhilfeprogrammen KARAMA und TAKAFUL werden zudem verstärkte Schritte für eine gezielte Umsetzung der ärmsten Bevölkerungsschichten vorgenommen. Das KARAMA-Projekt sieht monatliche Geldleistungen im Umfang von 40 bis 80 US-Dollar an besonders bedürftige (vor allem ältere Menschen und Behinderte) vor. Das TAKAFUL-Projekt zielt auf die finanzielle Unterstützung von Familien mit Kindern ab, vorausgesetzt, diese besuchen regelmäßig eine Schule, wozu diese verpflichtet sind. Darüber hinaus existiert ein zwar in seiner Leistungsfähigkeit beschränktes, aber funktionierendes Sozialversicherungssystem, welches Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherungselemente enthält und von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam bezahlt wird. Subventionen zur Absicherung der Grundversorgung der ägyptischen Bevölkerung hat eine lange Tradition und zehrt einen erheblichen Teil des Staatshaushalts auf. So wurde z. B. nach Kürzung von Subventionen im Sommer 2017 und damit verbundenen Preissteigerungen die Zahl der Berechtigten für Lebensmittelkarten erhöht (bisher schon ca. 70 Millionen Personen) und auch der Umfang der über diese Karten zu beziehenden Güter nochmals ausgedehnt (Auswärtiges Amt, Bericht über die Asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten 13. Juni 2020, Stand: März 2020). Es ist folglich nicht erkennbar, dass der arbeitsfähige Kläger in eine existenzielle Notlage geraten würde.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit muss es sich um Gefahren handeln, die den einzelnen Ausländer in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen. Erfasst werden dabei nur zielstaatsbezogene Gefahren. Diese müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Gesundheitliche Gründe, die eine konkrete Gefahr für Leib und Leben im Heimatland begründeten, sind nicht ersichtlich. Eine individuelle Gefährdung des Klägers lässt sich seinem Vorbringen nicht glaubhaft entnehmen. Die Lebensverhältnisse können ebenfalls kein Abschiebungshindernis begründen. Insoweit kann Abschiebungsschutz nur durch eine Entscheidung der obersten Landesbehörde gemäß §§ 60 Abs. 7 Satz 2; 60 a Abs. 1 AufenthG gewährt werden. Anderenfalls können die Gerichte wegen solcher Umstände nur dann ein Abschiebungshindernis annehmen, wenn eine Grundrechtsverletzung gemäß Art. 1; 2 Abs. 1 GG dergestalt droht, dass der Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Ägypten gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -

BVerwGE 127, 33, zitiert nach juris). Hiervon kann jedoch keine Rede sein. Ägypten verfügt über ein grundlegend funktionierendes Sozialversicherungssystem mit Elementen der Kranken- und Unfallversicherung, dass eine kostenlose Grundversorgung gewährleistet. Medizinische Notfälle werden in Ägypten kostenlos behandelt. Es gibt allein im Großraum Kairo über 100 staatliche Krankenhäuser; die Versorgung mit Medikamenten ist gesichert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Ägypten vom 13. Juni 2020, Stand März 2020; vom 15. Oktober 2016, S. 15).

4. Schließlich begegnet auch die vom Bundesamt erlassene Abschiebungsandrohung keinen rechtlichen Bedenken. Sie beruht auf §§ 34, 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG, § 59 AufenthG. Die Festsetzung der Ausreisefrist auf eine Woche verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da durch die erhobene Klage die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens beträgt (§ 38 Abs. 1 Satz 4 AsylG). Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ist nicht zu beanstanden. Besondere Gründe, die ein schützenswertes Interesse an einer früheren Einreise begründen würden, sind nicht vorgetragen worden.

II.) Der Hilfsantrag hat hingegen Erfolg. Er ist insbesondere zulässig. Das Rechtsschutzinteresse an der Beseitigung des Offensichtlichkeitsurteils ergibt sich daraus, dass diese Entscheidung mittlerweile nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hat und hier die Beklagte das Offensichtlichkeitsurteil auf § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG gestützt hat. Danach kann es auf Dauer die Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, wenn das Offensichtlichkeitsurteil auf § 30 Abs. 3 AsylG gestützt worden ist (VG Berlin, Urteil vom 15. Mai 2008- 38 X 20.08- zitiert nach juris). Das ist hier der Fall. Darüber hinaus hat das Offensichtlichkeitsurteil allerdings keine Konsequenzen. Insbesondere beträgt im Falle der Klageerhebung gegen Bescheide, mit denen der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AsylG), sodass der Gesetzgeber insoweit eine Gleichstellung mit dem Personenkreis vorgenommen hat, dessen Asylantrag nur einfach abgelehnt wurde.

Der Hilfsantrag ist auch begründet. Das Offensichtlichkeitsurteil in dem angefochtenen Bescheid vom 30. Juni 2020 ist rechtswidrig, da sich die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weder im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aufdrängt, sodass das Offensichtlichkeitsurteil rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Zwar hat das Bundesamt zu Recht festgestellt, dass die Angaben

des Klägers widersprüchlich und nicht glaubhaft sind. Allerdings kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass er entsprechende Kontakte zur Muslimbruderschaft in Ägypten hatte und von dieser bedroht wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils begründet nur ein geringfügiges Unterliegen der Beklagten, das nicht ins Gewicht fällt (VG Gießen, Urteil vom 11. August 2017, 3 K 4534/16 Gl.A, zitiert nach Juris). Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

22.10.2020 WSA Lb.

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Amelung